

# **Satzung der Pinguine Supporters**

Verein zur Unterstützung des Eishockeys in Krefeld

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Pinguine Supporters — Verein zur Unterstützung des Eishockeys in Krefeld mit dem Zusatz e.V.

Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister erfolgte am 11. Mai 2010 unter der Register Nummer 4316 beim Amtsgericht Krefeld.

Sitz und Gerichtsstand sind Krefeld.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist der 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und der Erhalt der Stadt Krefeld als Eishockeystandort, insbesondere die Pflege der Tradition des Eishockeys als Breiten- und Spitzensport in Krefeld. Der Verein kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Körperschaften beteiligen.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über ein entsprechendes Online-Formular zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von € 20,-.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder durch Ausfüllen des entsprechenden Online-Formulars. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit ohne Frist abgegeben werden. Demnach erlischt die Mitgliedschaft mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag zahlen gelten als aktive Mitglieder.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen gelten als passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder erhalten das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können in den Vorstand und Beirat gewählt werden.

Passive Mitglieder können an Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die

Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Beirat.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres (01.04. bis 30.06.) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann ferner jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.



2. Die Einberufung zu allen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der vorgesehene Termin zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen auf vereinsübliche Art bekanntzugeben. Hierbei ist die Frist zur Einreichung von Anträgen der Mitglieder, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, mitzuteilen.

2.1. Zur Hauptversammlung selbst ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2.2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt Abs. 2.1.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden vierten Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Einladungsschreiben gilt ebenfalls als zugestellt, wenn es per E-Mail versendet wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes aktive Mitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Zur Ausübung des Stimmrechtes juristischer Personen ist dem Vorstand ein Vertreter schriftlich zu benennen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen auf der Vereins-Homepage online zur Verfügung zu stellen.

Die Unwirksamkeit von Beschlüssen ist binnen zwei Monaten seit dem Tage der Versammlung gerichtlich geltend zu machen.



## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sollte während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied zurücktreten oder aus einem anderen Grund sein Amt nicht mehr ausüben können, ist der Vorstand zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit ermächtigt, aus dem Kreise der Beiratsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied auszuwählen. Für die Dauer der kommissarischen Amtsführung ruht die Mitgliedschaft im Beirat.

Sollte sich im Beirat kein Ersatzmitglied finden oder fällt mehr als ein Vorstandsmitglied aus, hat der verbleibende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vertretung des Vereins, insbesondere in Gesellschafterversammlungen, gegenüber Körperschaften des Privatrechts, insbesondere der KEV Pinguine, erfolgt durch einen gewählten, besonderen Vertreter (§ 30 BGB). Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Vertreter bestellt. Der besondere Vertreter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, ebenso auf Antrag eine vorzeitige Abwahl durch eine Mitgliederversammlung. Besonderer Vertreter kann nur sein, wer eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und/oder eine langjährige unternehmerische Erfahrung nachweisen kann oder sonst geeignet ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet zugleich darüber, ob diese Voraussetzungen in der Person des besonderen Vertreters bzw. seines Stellvertreters vorliegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion als besonderer Vertreter.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.



#### **§ 14 (Beirat)**

Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Krefelder Eislaufverein 1981 e.V. als gemeinnützige Körperschaft i. S. d. Abgabenordnung, ansonsten an die Stadt Krefeld.

Krefeld, 8. Juni 2017

